

Änderung der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung, VBV)

Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Ausgangslage	4
2 Inhalt der Änderung	6
2.1 Modell zur Mitfinanzierung durch den Kanton.....	6
2.2 Werte für die jährlichen Beiträge des Kantons.....	7
2.3 Beratungsangebote für Lehrpersonen.....	9
3 Wirkungen der Änderung	10
3.1 Finanzielle Wirkungen bei Kanton und Gemeinden	10
3.2 Wirkung auf das Angebot von Kanton und Gemeinden	10
3.3 Wirkungen der Finanzierung von Beratungsangeboten.....	11
4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	12
5 Zeitplan	14
6 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen	15
Tabelle 1 Berechnung der Kosten für Schulorte/Gemeinden	8
Tabelle 2 Mitfinanzierung durch den Kanton (bei 10 Prozent Nutzung)	9

Zusammenfassung

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein wichtiges Vorhaben sowohl des Regierungsrats als auch des Landrats des Kantons Uri. Im Einklang damit steht der neue Artikel 27 des im Jahr 2022 revidierten Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz); er tritt am 1. August 2023 in Kraft und besagt unter anderem, dass der Kanton die Angebote der Gemeinden bei Tagesstrukturen und Tagesschulen, also bei der schulergänzenden Betreuung, mit Beiträgen unterstützt.

Die Details der finanziellen Unterstützung des Kantons sind in der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung) zu regeln. Die betreffenden Regeln, die der Regierungsrat vorsieht, sind Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung. Im Kern geht es darum, dass der Kanton den Gemeinden für die schulergänzende Betreuung künftig Beiträge in Form von Sockelbeiträgen und Belegungspauschalen leistet. Insgesamt soll der Beitrag des Kantons rund ein Drittel der (Betriebs-)Kosten der Gemeinden decken.

Das vorgeschlagene Beitragsmodell steht zum einen im Einklang mit den «Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung» vom 15. November 2022. Zum zweiten ist es anschlussfähig an die bereits bestehenden schulergänzenden Betreuungsangebote in den Gemeinden. Und zum dritten berücksichtigt es die Schnittstellen zur familienergänzenden Betreuung.

Parallel zur Änderung der Schulischen Beitragsverordnung regelt der Erziehungsrat die Details zur Betreuung in Tagesstrukturen/Tagesschulen in einer Weisung; die betreffende Vernehmlassung ist für April 2023 vorgesehen.

Eine weitere Änderung der Schulischen Beitragsverordnung betrifft die Beratungsangebote für die Volksschule. Künftig soll der Erziehungsrat nebst der Erstberatung durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) auch weitere Beratungsangebote als beitragsberechtigt definieren können. Die Erfahrungen aus einem Pilotprojekt sind positiv.

1 Ausgangslage

*Leuchtturmprojekt im
Regierungsprogramm*

Im Rahmen des Regierungsprogramms 2020 bis 2024 wurde das Leuchtturmprojekt «Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie» lanciert. Dazu führte der Regierungsrat aus: «Der Stand der Kinderbetreuung spielt bei Standortentscheiden von Unternehmen und Institutionen, aber auch bei Wohnzuzügern zunehmend eine Rolle. Tagesstrukturen in der Schule helfen wirksam mit, Beruf und Familie zu vereinbaren, die Erwerbsquote zu erhöhen und auf diesem Weg auch dem Fachkräftemangel zu begegnen. Aus diesem Grund wird die familienergänzende Kinderbetreuung in Uri weiter ausgebaut und finanziell nachhaltig gesichert. An den Schulen wird der Auf- und Ausbau von Tagesstrukturen gefördert.»

Motionen im Landrat

Im grundsätzlichen Einklang mit diesem Leuchtturmprojekt und entsprechend auch auf Empfehlung des Regierungsrats erklärte der Landrat am 30. Juni 2021 die Motion von Céline Huber, Altdorf, zur Stärkung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Uri als erheblich. Die Motion fordert unter anderem, dass ein optimiertes Angebot für die schulergänzende Kinderbetreuung für Kinder mit erwerbstätigen Eltern sicherzustellen sei. Demgemäss übernahm die Bildungs- und Kulturdirektion die Federführung für den schulergänzenden Teil der Motion.

Ebenso im Einklang mit dem Regierungsrat hatte der Landrat am 13. Februar 2019 die Motion von Adriano Prandi, Altdorf, zu «Günstigere familienexterne Betreuung von Kindern auch in Uri!» erheblich erklärt. Die Motion zielt insbesondere darauf ab, dass die Kinderbetreuungskosten für die Familien günstiger werden. Die in diesem Geschäft federführende Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, die den Fokus auf den Bereich die familienergänzende Betreuung legt, will den Regierungsrat noch in der ersten Jahreshälfte 2023 über den aktuellen Stand der Umsetzung informieren; voraussichtlich im Jahr 2024 soll der Landrat sodann eine entsprechende Vorlage beraten können.

*Neuer Artikel
im Bildungsgesetz*

In Umsetzung dieser Vorgaben seitens Regierungsrat und Landrat – und mit besonderem Fokus auf den Bereich der schulergänzenden Betreuung – wurde im Rahmen der Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) der neue Artikel 27 zu Tagesschulen und Tagesstrukturen formuliert:

¹ *Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Lernende ergänzend zum Unterricht besuchen können.*

² *In Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische und personelle Massnahmen verbunden und an mehreren Tagen pro Woche angeboten.*

³ *Die Gemeinden und der Kanton können in ihrem Zuständigkeitsbereich alleine oder mit Dritten ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung stellen. Der Kanton unterstützt Angebote der Gemeinden mit Beiträgen.*

⁴ *Der Besuch ist freiwillig. Für Angebote ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan können Beiträge erhoben werden.*

Änderung der Schulischen Beitragsverordnung (VBV)

Nachdem das Urner Stimmvolk dem revidierten Bildungsgesetz am 25. September 2022 zugestimmt hatte, beschloss der Regierungsrat am 13. Dezember 2022, dass das revidierte Gesetz auf den 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Davon ausgenommen ist unter anderem Artikel 27, der erst am 1. August 2023 in Kraft treten wird.

Regelung auf Stufe Verordnung Ab 1. August 2023 unterstützt der Kanton also die kommunalen Tagesstrukturen und Tagesschulen mit finanziellen Beiträgen. Die Details zur Ausrichtung dieser Beiträge sind in der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung, VBV; RB 10.1222) zu definieren: Zum einen regelt diese Verordnung in ihrer Zweckbestimmung gemäss Artikel 1 die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden im Bereich der Volksschule; zum anderen führte der Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 29. März 2022 aus, dass die Details der finanziellen Unterstützung von kommunalen Tagesstrukturen und Tagesschulen durch den Kanton auf Verordnungsstufe zu regeln seien. Somit ist die VBV per 1. August 2023 mit Bestimmungen zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton im Bereich der Tagesstrukturen und Tagesschulen zu ergänzen.

Ergänzende Weisung des Erziehungsrats Parallel zur Änderung der VBV hat der Erziehungsrat die Details zur Betreuung in Tagesstrukturen/Tagesschulen in einer Weisung zu regeln; der betreffende Projektauftrag wurde vom Erziehungsrat am 25. Januar 2023 beschlossen. Die Vernehmlassung ist für April 2023 vorgesehen. Die Weisungen des Erziehungsrats sollen zeitgleich mit der geänderten VBV am 1. August 2023 in Kraft treten können.

Einbettung und Schnittstellen Bei der Erarbeitung der Änderung der VBV und der Weisungen des Erziehungsrats sind zum einen die bereits bestehenden schulergänzenden Betreuungsangebote in den Gemeinden zu berücksichtigen, zum zweiten die «Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung» vom 15. November 2022, und zum dritten sind kantonsintern die Schnittstellen zwischen schulergänzender Betreuung auf der einen und familienergänzender Betreuung auf der anderen Seite zu berücksichtigen.

Mitfinanzierung der Beratung Eine weitere angestrebte Änderung in der Schulischen Beitragsverordnung betrifft die Beratungsangebote für die Volksschule. In der Vergangenheit hat sich der Kanton nicht an den Kosten der Beratung beteiligt, ausser an der Erstberatung beim Schulpsychologischen Dienst (Artikel 13f. VBV). Seit knapp zwei Jahren läuft ein Pilotprojekt, bei dem der Kanton die Kosten für die Wahrnehmung von Beratungsangeboten der Pädagogischen Hochschule Schwyz übernimmt, sofern die Beratung von der Schulleitung, dem Schulpsychologischen Dienst oder vom Amt für Volksschulen bewilligt worden ist. Die Erfahrungen sind durchwegs positiv. Die finanziellen Ressourcen für die Beratung werden innerhalb des Budgets für die Weiterbildung von Lehrpersonen bereitgestellt. Nun soll das Pilotprojekt in den Normalbetrieb überführt werden.

2 Inhalt der Änderung

2.1 Modell zur Mitfinanzierung durch den Kanton

*Unterstützungsleistung
via zwei Beitragsarten*

Aufgrund der Ausgangslage bei Tagesstrukturen/Tagesschulen schlägt der Regierungsrat ein künftiges Beitragsmodell vor. Das Modell sieht folgende zwei Unterstützungsleistungen beziehungsweise Beitragsarten des Kantons vor:

- Sockelbeiträge: Der Kanton leistet den kommunalen Schulen (Primarschulen, Oberstufen, Kreisschulen), die Tagesstrukturen/Tagesschulen führen, einen festen jährlichen Sockelbeitrag pro Angebot, wobei es drei Angebotstypen gibt: Betreuung am Morgen vor Schulbeginn, Betreuung über Mittag, Betreuung nach Schulschluss am Abend. In Analogie zum Regime der Schülerpauschale passt der Regierungsrat die Sockelbeiträge jährlich nach Massgabe des Mischindex für die Kostenentwicklung an den Volksschulen an. Die Sockelbeiträge bilden insbesondere einen Anreiz für Gemeinden mit verhältnismässig wenig Schülerinnen und Schülern, die im Unterschied zu grossen Gemeinden keine Skaleneffekte nutzen können.
- Belegungspauschale: Der Kanton leistet den Gemeinden, die Tagesstrukturen/Tagesschulen führen, jährlich eine Pauschale, deren Wert jährlich vom Regierungsrat festgelegt wird. Die Zahl der auszurichtenden Pauschalen bemisst sich an der Zahl der Belegungen (1 Schüler/in pro Angebotstyp und Tag = 1 Belegung), wobei der Gesamtbetrag der Pauschalen gedeckelt ist. In Analogie zum Regime der Schülerpauschale passen sich die einzelnen Pauschalen und der Gesamtbetrag aller Pauschalen jährlich nach Massgabe des Mischindex für die Kostenentwicklung an den Volksschulen an. Den vollen Kantonsbeitrag an Belegungspauschalen erhält eine Gemeinde indes nur dann, wenn sie finanzielle Leistungen in mindestens gleicher Höhe erbringt; so soll verhindert werden, dass eine Gemeinde jene Kosten, die nicht via Kanton finanziert werden, vollständig oder zum grössten Teil auf die Eltern der Schülerinnen und Schüler abwälzt.

Keine Beiträge des Kantons werden gewährt für die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler. Hier handelt es sich um Kosten, die auch künftig grundsätzlich von den Eltern zu tragen beziehungsweise von den Gemeinden mitzufinanzieren sind.

*Im Einklang mit
nationaler Empfehlung*

Das vorgeschlagene Modell steht im Einklang mit den (Finanzierungs-)Empfehlungen von SODK und EDK. Einzig die Empfehlung, wonach die Tarif-/Finanzierungssysteme so auszugestalten seien, dass sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigen, ist im Modell nicht per se umgesetzt. Was bedeutet: Die sozialverträgliche Tarifierung ist eine Aufgabe, die jede Gemeinde innerhalb ihrer eigenen Handlungsfreiheit selber lösen muss. Beiträge, welche die Gemeinden von den Eltern der Schülerinnen und Schüler für die Nutzung der schulergänzenden Betreuung erheben, sind nach Möglichkeit gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu gestalten.

2.2 Werte für die jährlichen Beiträge des Kantons

Drei Parameter Gemäss dem vorgeschlagenen Modell leitet sich das vom Kanton jährlich zu leistende finanzielle Gesamtvolumen aus drei Parametern her:

- von der zu bestimmenden Höhe von Sockelbeiträgen und Belegungspauschalen;
- von der Zahl der Gemeinden, die im Bereich Tagesstrukturen/Tagesschulen Angebote führen;
- von der Nutzung der Angebote durch Schülerinnen und Schüler.

Direkt steuern beziehungsweise festlegen kann der Kanton einzig die Höhe von Sockelbeiträgen und Belegungspauschalen beziehungsweise das Verhältnis unter diesen Beiträgen.

Ermittlung der Kosten Um nun konkrete sinnvolle und faire Werte für Sockelbeiträge und Belegungspauschalen festlegen zu können, sind zuerst die potenziellen künftigen Kosten der Gemeinden zu ermitteln. Dabei geht der Regierungsrat mittels Annahme davon aus, dass alle Gemeinden je ein Betreuungsangebot vor der Schule, über den Mittag und nach der Schule anbieten und dass auf mittlere Sicht durchschnittlich 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler die Angebote nutzen (was nicht ganz das Zweifache der heutigen Nutzung wäre). Weiter geht der Regierungsrat davon aus, dass für die Angebote ein Betreuungsschlüssel von 16 Kindern pro Betreuungsperson gilt (was dem Maximalwert in den Empfehlungen der SODK/EDK entspricht), woraus sich dann die erforderlichen Betreuungsstellen herleiten. Schliesslich wird angenommen, dass sich die Kosten pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) und Jahr auf rund 90'000 Franken belaufen dürften, indem für die Betreuungsangebote mindestens 80 Prozent ausgebildetes Personal eingesetzt wird (im Einklang mit den Empfehlungen von SODK und EDK). Die aus diesen Vorgaben und Annahmen errechneten Kosten pro Gemeinde beziehungsweise Schulort zeigt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 1 Berechnung der Kosten für Schulorte/Gemeinden

Schulorte	Total SuS	Nutzung (10%)	Personal (Stellen)	Personal (VZÄ)	Kosten (Personal)
Altdorf	904	90	6	4.1	Fr. 373'404.26
Attinghausen	170	17	2	1.4	Fr. 124'468.09
Bürglen	403	40	3	2.1	Fr. 186'702.13
Erstfeld	418	42	3	2.1	Fr. 186'702.13
Flüelen	187	19	2	1.4	Fr. 124'468.09
Isenthal	38	4	1	0.7	Fr. 62'234.04
Schattdorf	608	61	4	2.8	Fr. 248'936.17
Seedorf	348	35	3	2.1	Fr. 186'702.13
Seelisberg	42	4	1	0.7	Fr. 62'234.04
Silenen	167	17	2	1.4	Fr. 124'468.09
Sisikon	31	3	1	0.7	Fr. 62'234.04
Spiringen (inkl. KSS)	80	8	1	0.7	Fr. 62'234.04
Unterschächen	80	8	1	0.7	Fr. 62'234.04
KS Ursern	103	10	1	0.7	Fr. 62'234.04
KS Urner Oberland	94	9	1	0.7	Fr. 62'234.04
Total	3'673	367	32	22.1	Fr. 1'991'489.36

Berechnung der Beiträge

Was die Mitfinanzierung der potenziellen künftigen Kosten der Gemeinden beziehungsweise Schulorte durch den Kanton betrifft: Hier geht der Regierungsrat davon aus, dass der Kantonsbeitrag insgesamt rund ein Drittel der oben ermittelten Kosten der Gemeinden decken soll. Damit verbunden ist die Annahme, dass die Gemeinden das zweite Drittel und die Eltern das dritte Drittel übernehmen – was eine durchaus faire Aufteilung wäre. (Auch die Empfehlungen von SODK und EDK zielen darauf ab, dass sich sowohl Kanton als auch Gemeinden als auch Eltern an der Finanzierung des schulergänzenden Angebots beteiligen.) Weiter geht der Regierungsrat davon aus, dass der vom Kanton zu leistende jährliche Gesamtbeitrag zu einem Drittel auf die Sockelbeiträge und zu zwei Drittel auf die Belegungspauschalen entfallen soll. Davon abgeleitet resultieren ein Sockelbeitrag von 4'500 Franken je Angebotstyp und eine Belegungspauschale von 2,50 Franken. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kantonsbeiträge im Einzelnen (wie bereits beschrieben unter der Annahme, dass alle Gemeinden je ein Betreuungsangebot vor der Schule, über den Mittag und nach der Schule anbieten und dass die Angebote von durchschnittlich 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler genutzt werden).

Tabelle 2 Mitfinanzierung durch den Kanton (bei 10 Prozent Nutzung)

Schulorte	Belegungen	Belegungs- pauschale	Sockelbei- träge	Gesamtbeitrag
Altdorf	42488	Fr. 106'220.00	Fr. 13'500.00	Fr. 119'720.00
Attinghausen	7990	Fr. 19'975.00	Fr. 13'500.00	Fr. 33'475.00
Bürglen	18941	Fr. 47'352.50	Fr. 13'500.00	Fr. 60'852.50
Erstfeld	19646	Fr. 49'115.00	Fr. 13'500.00	Fr. 62'615.00
Flüelen	8789	Fr. 21'972.50	Fr. 13'500.00	Fr. 35'472.50
Isenthal	1786	Fr. 4'465.00	Fr. 13'500.00	Fr. 17'965.00
Schattdorf	28576	Fr. 71'440.00	Fr. 13'500.00	Fr. 84'940.00
Seedorf (inkl. KS)	16356	Fr. 40'890.00	Fr. 13'500.00	Fr. 54'390.00
Seelisberg	1974	Fr. 4'935.00	Fr. 13'500.00	Fr. 18'435.00
Silenen	7849	Fr. 19'622.50	Fr. 13'500.00	Fr. 33'122.50
Sisikon	1457	Fr. 3'642.50	Fr. 13'500.00	Fr. 17'142.50
Spiringen (inkl. KSS)	3760	Fr. 9'400.00	Fr. 13'500.00	Fr. 22'900.00
Unterschächen	3760	Fr. 9'400.00	Fr. 13'500.00	Fr. 22'900.00
KS Ursern	4841	Fr. 12'102.50	Fr. 13'500.00	Fr. 25'602.50
KS Urner Oberland	4418	Fr. 11'045.00	Fr. 13'500.00	Fr. 24'545.00
Total	172631	Fr. 431'577.50	Fr. 202'500.00	Fr. 634'077.50

Mit Blick auf die zu erwartenden Kosten für die Belegungspauschalen für den Fall, dass durchschnittlich 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler die Angebote nutzen, wird der Gesamtbetrag der Pauschalen bei 450'000 Franken gedeckelt. Gesamthaft resultieren für den Kanton somit jährliche Kosten von rund 650'000 Franken.

2.3 Beratungsangebote für Lehrpersonen

Beratung Die Erstberatung dient der Analyse und dem Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten bei Problemen von einzelnen Lehrpersonen und von Schulteams und ist seit längerem in der VBV verankert. Weitere Beratungsangebote unterstützen Lehrpersonen, Schulleitungen und Teams in schwierigen Berufssituationen, fördern Kompetenzen und optimieren die Zusammenarbeit.

Mit den wachsenden Anforderungen an die Volksschule steigt auch der Beratungsbedarf der Lehrpersonen. Deshalb soll der Erziehungsrat via Verordnung die Möglichkeit erhalten, weitere Beratungsangebote definieren zu können, an welchen sich der Kanton im Rahmen des ordentlichen Weiterbildungsbudgets finanziell beteiligt.

3 Wirkungen der Änderung

3.1 Finanzielle Wirkungen bei Kanton und Gemeinden

Wie beschrieben, summieren sich jährlichen Kosten des Kantons auf rund 650'000 Franken, falls auf längere Sicht die von den Gemeinden bereitgestellten Angebote von durchschnittlich 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler genutzt werden.

Diese Aufwendungen kommen vollumfänglich jenen Gemeinden zugute, die bisher schon Angebote an Tagesschulen/Tagesstrukturen geführt haben oder solche Angebote neu einführen. Gemeinden, die ihre Angebote unverändert weiterführen, werden somit finanziell entlastet; Gemeinden, die neue Angebote einführen, können einen Teil der neu entstehenden Kosten auf den Kanton abwälzen.

3.2 Wirkung auf das Angebot von Kanton und Gemeinden

Mit seinem finanziellen Einsatz setzt der Kanton einen starken Anreiz, dass das Angebot an schulergänzender Betreuung in den Gemeinden gepflegt und ausgebaut werden kann. Das finanzielle Mengengerüst des Kantons gemäss Vernehmlassungsvorlage ist so bemessen, dass sich die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer von schulergänzender Betreuung in den kommenden Jahren stark erhöhen kann.

Unabhängig von der Änderung der Schulischen Beitragsverordnung führt der Kanton selber das Angebot der Tagesschule an der Kantonalen Mittelschule Uri weiter. Die Evaluierung der Pilotprojektphase (Schuljahre 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023) hat gezeigt, dass das Angebot stark nachgefragt wird und sich im Grundsatz bewährt hat. Aus diesem Grund haben Mittelschulrat und Regierungsrat beschlossen, die Tagesschule ab dem Schuljahr 2023/2024 definitiv als fester Bestandteil der Kantonalen Mittelschule Uri zu führen. Falls das Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri (bwz uri), als zweite kantonale Schule, sein Angebot ebenfalls in Richtung Tagesstrukturen/Tagesschule entwickeln möchte, würde das der Regierungsrat unterstützen.

Alle diese Anstrengungen stehen im Dienst der Chancengerechtigkeit der Lernenden in Uri, und sie leisten einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Uri kann sich somit noch stärker als bisher als familienfreundlicher Kanton positionieren. Zudem hilft ein gutes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung wirksam mit, dass Erziehungsberechtigte ihre Erwerbstätigkeit halten oder erweitern können, was wiederum dämpfend auf den Fachkräftemangel wirkt und damit die wirtschaftliche Entwicklung in Uri unterstützt.

3.3 Wirkungen der Finanzierung von Beratungsangeboten

Finanzierung Die Beratungsangebote sollen wie bereits in der Pilotphase im Rahmen der Mittel für die Lehrerinnen und Lehrerweiterbildung finanziert werden. Zwar ist Weiterbildung nicht dasselbe wie Beratung, trotzdem sind die Grenzen teilweise fließend, da eine gute Beratung in den meisten Fällen auch einen weiterbildenden Charakter aufweist. Darüber hinaus sind die gemachten Erfahrungen mit der Finanzierung via Mittel der Weiterbildung sehr positiv. Der Mehraufwand ist sehr klein; gleichwohl können die Kosten separat ausgewiesen werden.

Mit der Formulierung, wonach der Erziehungsrat die beitragsberechtigten Angebote definiert, werden zum einen die Qualität und zum anderen der zielgerichtete Einsatz der Mittel sichergestellt.

Stärkung der Resilienz Mit dem niederschweligen Zugang zu weiteren Beratungsangeboten erhalten Lehrperson, Teams und auch Schulleitende ein wichtiges Instrument für die Bewältigung von schwierigen Berufssituationen. Die erfolgreiche Bewältigung einer solchen Situation steigert gleichzeitig die Resilienz der beteiligten Personen und entfaltet somit auch eine präventive Wirkung.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 4 Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Im Absatz 1 wurde der bestehende Hinweis auf das (alte) Schulgesetz ersetzt durch den entsprechenden Hinweis auf das (revidierte) Bildungsgesetz.

Artikel 13 Erstberatung und weitere Beratungsangebote

Der bisherige Inhalt von Artikel 13 wird gleichlautend in einen Absatz 1 eingebracht. Ein neuer Absatz 2 regelt weitere Beratungsangebote; diese unterstützen Lehrpersonen, Schulleitungen und Teams in schwierigen Berufssituationen, fördern Kompetenzen und optimieren die Zusammenarbeit. Entsprechend dem erweiterten Inhalt des Artikels wird auch die Artikelüberschrift ergänzt.

Artikel 14 Beitragsleistung

Der bisherige Inhalt von Artikel 14 wird gleichlautend in einen Absatz 1 eingebracht. Ein neuer Absatz 2 regelt, dass der Erziehungsrat festlegt, welche weiteren Beratungsangebote in welcher Höhe als beitragsberechtigt gelten.

Artikel 16b Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Die bestehende Aufzählung wird ergänzt um Kinder von Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S). Die Frage, ob in diesem Artikel auch Personen mit Schutzstatus S mitgemeint sind, wurde für die Praxis vom Regierungsrat bereits per Beschluss geklärt, und zwar im Zuge der Ukraine-Krise.

Artikel 16c Betreuungsformen

Dieser neue Artikel regelt, was unter der schulergänzenden Betreuung verstanden wird und welche Angebote darunterfallen.

Artikel 16d Beitragsberechtigung

Kreisschulen haben eine eigene Rechtspersönlichkeit und sind nicht ohne Weiteres mit dem sonst verwendeten Begriff «Gemeinden» mitgemeint. Daher regelt dieser neue Artikel, dass im neuen Abschnitt 7 die Kreisschulen neben den Gemeinden als beitragsberechtigt gelten. Dabei wird der Sockelbeitrag der Kreisschule oder der Gemeinde, wo die Kreisschule liegt, ausgerichtet (also nicht kumulativ).

Artikel 16e Höhe der Beiträge

Dieser neue Artikel regelt Art und Höhe der finanziellen Beiträge, welche die Gemeinden vom Kanton erhalten.

Artikel 16f Beitragsvoraussetzungen

Dieser neue Artikel regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Beiträge.

Artikel 16g Auszahlung

Dieser neue Artikel regelt die Modalitäten der Auszahlung der Kantonsbeiträge.

5 Zeitplan

*Beschluss des Landrats
im Juni 2023*

Der nachfolgende Zeitplan skizziert die weiteren Schritte der Verordnungsänderung – bis hin zum Beschluss des Landrats in der Session von Juni 2023.

Vernehmlassungsverfahren	1. März bis 30. April 2023
Auswertung der Vernehmlassung	Mai 2023
Beschlussfassung im Regierungsrat zu Bericht und Antrag an den Landrat	23. Mai 2023
Behandlung der Vorlage in der landrätlichen Bildungs- und Kulturkommission	Anfang Juni 2023
Beratung und Beschlussfassung im Landrat	21. Juni 2023 (1. Lesung) falls nötig: 2. Lesung am 6. September 2023
Inkrafttreten der geänderten Verordnung	1. August 2023

6 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung dauert vom 1. März bis am 30. April 2023. Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schul- und Kreisschulräte
- Gemeinderäte
- Mittelschulrat
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL)
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Politische Parteien des Kantons Uri
- Urner Gemeindeverband
- Wirtschaft Uri

Sie erleichtern uns die Bearbeitung der Vernehmlassungsantworten, wenn Sie sich bei der Beantwortung an das nachfolgende Frageraster halten:

A. Allgemein

- Wie beurteilen Sie den Änderungsentwurf im Allgemeinen?
- Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

B. Spezifische Fragen

- Ist für Sie die Änderung der Verordnung unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?
- Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Modell beziehungsweise mit den vorgeschlagenen Beitragsarten (Sockelbeiträgen und Belegungspauschalen) zur Mitfinanzierung von kommunalen Tagesstrukturen/Tagesschulen durch den Kanton einverstanden?
- Sind Sie mit den vorgeschlagenen Werten für die einzelnen Beitragsarten einverstanden?
- Sind Sie mit der neuen Regelung zur Finanzierung von Beratungsangeboten für Lehrpersonen einverstanden?

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Bitte richten Sie Ihre Antwort in elektronischer Form bis zum 30. April 2023 an:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung «Änderung Schulische Beitragsverordnung»
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
sonja.gisler@ur.ch

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Antworten zu dieser Vernehmlassung in einem Bericht zusammengefasst und publiziert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Beilagen

- Änderungserlass Schulische Beitragsverordnung (Beilage 1)
- Synopse zur Änderung der Schulischen Beitragsverordnung (Beilage 2)
- Formular für die Vernehmlassung

VERORDNUNG
über Beiträge des Kantons an die Volksschulen
(schulische Beitragsverordnung, VBV)
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 24. September 2007 über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Absatz 1 Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler

¹ Der Beitrag wird jener Gemeinde ausbezahlt, in welcher gemäss Artikel 21 Absatz 1 des Bildungsgesetzes die Schulpflicht zu erfüllen ist. Dies gilt auch für jene Schülerinnen und Schüler, die noch nicht oder nicht mehr schulpflichtig sind.

Artikel 13 Erstberatung und weitere Beratungsangebote

¹ Die Erstberatung dient der Analyse und dem Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten bei Problemen von einzelnen Lehrpersonen und von Schulteams.

² Weitere Beratungsangebote unterstützen Lehrpersonen, Schulleitungen und Teams in schwierigen Berufssituationen, fördern Kompetenzen und optimieren die Zusammenarbeit.

Artikel 14 Beitragsleistung

¹ Der Kanton trägt die Kosten der Erstberatung, sofern diese durch den schulpsychologischen Dienst des Kantons Uri durchgeführt wird.

² Der Erziehungsrat legt fest, welche weiteren Beratungsangebote in welcher Höhe als beitragsberechtigt gelten.

Artikel 16b Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Beitragsberechtigt sind Kinder von Asylsuchenden (Ausweis N), vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F), anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B) sowie von Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S), die die Volksschule besuchen und Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten.

Neuer Abschnitt nach Artikel 16b

7. Abschnitt: **Beiträge an die schulergänzende Betreuung**

¹ RB 10.1222

Artikel 16c (neu) Betreuungsformen

¹ Die schulergänzende Betreuung findet unmittelbar vor oder nach dem Unterricht statt und richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Volksschule.

² Die schulergänzende Betreuung umfasst folgende drei Angebote:

- a) die Betreuung vor Unterrichtsbeginn am Morgen;
- b) die Betreuung über den Mittag, nur wenn am Nachmittag auch Unterricht stattfindet;
- c) die Betreuung nach dem Unterricht am Nachmittag.

Artikel 16d (neu) Beitragsberechtigung

Wo dieser Abschnitt Beiträge an Gemeinden vorsieht, gilt dies gleichermassen für Kreisschulen. Dabei wird der Sockelbeitrag der Kreisschule oder der Gemeinde, wo die Kreisschule liegt, ausgerichtet.

Artikel 16e (neu) Höhe der Beiträge

¹ Der Kanton leistet den Gemeinden folgende jährliche Pauschalbeiträge für die schulergänzende Betreuung:

- a) Sockelbeiträge: 4 500 Franken pro Angebot;
- b) Belegungspauschale: 2.50 Franken pro Belegung (eine Schülerin oder eine Schüler pro Angebot und Tag).

² Der Regierungsrat errechnet jährlich den Mischindex für die Kostenentwicklung an den Volksschulen. Gestützt darauf passt er die Ansätze nach Absatz 1 an.

³ Für die Gesamtsumme der Belegungspauschalen gilt eine Obergrenze von 450 000 Franken. Wird diese erreicht, werden die Belegungspauschalen aller Gemeinden anteilmässig gekürzt.

Artikel 16f (neu) Beitragsvoraussetzungen

¹ Voraussetzung für die Gewährung von Sockelbeiträge und Belegungspauschale ist ein vom Erziehungsrat bewilligtes Konzept für die schulergänzende Betreuung.

² Den vollen Kantonsbeitrag an Belegungspauschalen erhält eine Gemeinde nur, wenn sie für die schulergänzende Betreuung finanzielle Leistungen in mindestens gleicher Höhe erbringt.

³ Beiträge, welche die Gemeinden von den Eltern der Schülerinnen und Schüler für die Nutzung der schulergänzenden Betreuung erheben, sind nach Möglichkeit gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu gestalten.

Artikel 16g (neu) Auszahlung

Sockelbeiträge und Belegungspauschale werden gemäss den bewilligten Angeboten und der Meldung der Belegungen sowie der eigenen finanziellen Leistungen ausgerichtet.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. August 2023 in Kraft.

